

A

V. 39

Kritische Beiträge

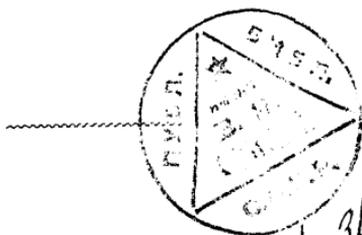
ZUR



# Geschichte der Florentiner Kircheneinigung

VON

**Theodor Frommann.**



№. 31-28073

Halle a/S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1872.

A

Seinem  
verehrten Lehrer  
dem Herrn  
Ober-Consistorialrath Dr. J. A. Dorner  
in Berlin  
ehrfurchtsvoll gewidmet  
vom  
Verfasser.



## V o r r e d e.

---

Verdient schon an sich das Florentiner Unionsconcil wegen seiner kirchlichen sowohl wie geradezu weltgeschichtlichen Bedeutung eine nähere Betrachtung: so ist dies jetzt in um so höherem Masse der Fall, als es mit seinem Resultate wiederum lebendig in die Tagesgeschichte einzugreifen berufen worden ist.

Nachdem bereits während der ersten Zeiten des Vaticanischen Concils von Seiten der Verfechter des bis zur persönlichen Unfehlbarkeit gesteigerten Primates des Papstes von dem Florentiner Unionsdecret mehrfach Gebrauch gemacht worden, wurde im 3. Capitel der am 18. Juli 1870 feierlich promulgirten *Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi* die Definition von der Gewalt und dem Wesen des Primates vor allem auf die bezügliche Stelle im „Glaubensbekenntniss“ der Florenzer Synode als der Spitze aller sonstigen darüber vorhandenen päpstlichen, wie conciliarischen Entscheidungen gegründet. (*Item diffinimus S. Apost. Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontif. Rom. successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Eccl. a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem*

traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus continetur.) Und zwar wird hier die erwähnte Primatstelle vollständig angeführt, auch mit den Schlussworten „quemadmodum etiam, etc.“, die in der ersten im Februar ausgetheilten Auflage des Schema de Ecclesia, wie auch vorher in der Petition einer Anzahl von Bischöfen um Proclamation der päpstlichen Unfehlbarkeit (siehe die Augsb. Allg. Ztg. vom 16. Januar 1870) weggelassen waren. Demnach ist der von Döllinger in seinem denkwürdigen Erlass vom 19. Januar (Augsb. Allg. Ztg. vom 21. Januar 1870) gegen eine derartige „Verstümmelung“ erhobene Protest doch nicht ohne Wirkung geblieben, obgleich noch in den Annotationes zum Schema de Ecclesia die Auslassung der fraglichen Worte mit Aufwand grosser Gelehrsamkeit war zu rechtfertigen versucht worden. Doch ist die indirecte Entstellung des Wortsinns des Decrets durch Zufügung, resp. Hineindeutung des obersten Richteramtes nach den Worten „et doctorem,“ in dieser letzteren Form auch in die Constitutio des neuen Dogma übergegangen.

In deren viertem Capitel de infallibilitate Romani Pontificis (zuerst in kürzerer Form als Zusatzartikel zum Schema de Ecclesia am 6. März ausgegeben und von der Kölnischen Zeitung No. 68 vom 9. März veröffentlicht) gipfelt die Definition dieses Dogma nach einer Reihe anderer Citate ebenfalls in dem Decret von Florenz, nach welchem in der Person des Petrus (so wird das „in beato Petro“ offenbar betont) auch ein Nachfolger, der römische Papst, von Christus die volle Gewalt über die allgemeine Kirche erhalten habe. Mit demselben Rechte müsse ihm auch nach Luc. 22, 32 („ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht aufhöre“) die Gabe der Irrthumslosigkeit und der Unfehlbarkeit in Glaubenssachen vindicirt werden.

Die Art und Weise, wie somit das Papstthum seine masslosen Ansprüche mit besonderem Nachdruck durch das Florenzer Decret mit begründet, „in welchem (neben dem von Lyon 1274) das Morgenland mit dem Abendland in der

Einheit des Glaubens und der Liebe zusammenkam,“ sowie die dagegen von Döllinger gerichteten Angriffe, veranlassten mich, einen wesentlichen Theil meiner Untersuchungen über diesen Gegenstand schon früher zu veröffentlichen, um, wo möglich durch eine gewissenhafte Prüfung der allmählich immer schwieriger sich gestaltenden Frage nach der Berechtigung einer derartigen Berufung etwas zur Klärung der Sache beizutragen. Das Ergebniss dieses Versuchs war eine kleine Broschüre unter dem Titel: „Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets und seiner dogmatischen Verwerthung beim Vaticanischen Concil der Gegenwart“ (Leipzig 1870), auf die ich im Verlauf meiner Darstellung vielfach werde verweisen müssen.

Hatte nun diese kleine Schrift einen ganz bestimmten durch die Tagesereignisse begründeten Zweck, so habe ich in den vorliegenden „Kritischen Beiträgen“ mir eine allgemeinere Aufgabe gestellt.

Einmal bedarf meiner Ansicht nach das Quellenmaterial für die Geschichte des Florentinum einer gründlichen Sichtung. In einer die Sache auch nur einigermaßen erschöpfenden Uebersicht ist eine solche meines Wissens noch nicht vorgenommen: nur einzelne Quellen sind, aus dem Zusammenhange des Ganzen gerissen, nicht eben selten für sich gesondert besprochen worden. Doch ebendeswegen meist ohne Anwendung eingehender Kritik, indem das Urtheil über die gerade in Rede stehende Quelle wesentlich von dem subjectiven Standpunkt des darüber Handelnden abhängig war. So finden wir bei den Kirchenhistorikern der griechischen Kirche eine der römisch-katholischen geradezu entgegengesetzte Werthschätzung der Quellen: und zwar leidet wohl die der letzteren, namentlich wenn sie unter mehr oder weniger directem Einflusse der Curie stehen, an einer noch grösseren Einseitigkeit, als die der Griechen. Und auch die protestantischen Gelehrten, die doch zu einer unbefangenen Beurtheilung der Sache am ehesten sollten befähigt sein, haben, wenn sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigten, sich meist damit begnügt, sich den ihnen grade bekannten